

## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Wasserversorgung der Stadt Holzminden (Wasserabgabensatzung)  
einschließlich der 20. Änderungssatzung vom 12.12.2022

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 700) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 03.03.2020 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Holzminden betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 22.6.1976.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) die Kosten für Grundstücksanschlüsse und das Setzen des Wasserzählers.

### **Abschnitt II**

#### **Wasserversorgungsbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschosßflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (3) Die zulässige Geschosßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festge-

setzt. Unabhängig von diesen Festsetzungen gelten für Gewerbe- und Industriegrundstücke folgende Geschößflächenzahlen:

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | für die ersten 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                             | 0,8  |
| b) | für die über a) hinausgehende Grundstücksfläche von 2.001 - 4.000 m <sup>2</sup>  | 0,7  |
| c) | für die über b) hinausgehende Grundstücksfläche von 4.001 - 6.000 m <sup>2</sup>  | 0,6  |
| d) | für die über c) hinausgehende Grundstücksfläche von 6.001 - 8.000 m <sup>2</sup>  | 0,4  |
| e) | für die über d) hinausgehende Grundstücksfläche von 8.001 - 10.000 m <sup>2</sup> | 0,2  |
| f) | für die über e) hinausgehende Grundstücksfläche                                   | 0,1. |

In den Fällen des § 33 des BBauG (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschößfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BBauG (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschößfläche nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet.

Unabhängig von der Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschößflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan anstelle einer Geschößflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschößflächenzahl 1/3 der Baumassenzahl.

(4) In allen anderen Fällen gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschößflächenzahlen:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| a) | bei Kleinsiedlungen in jedem Falle                                     | 0,3 |
| b) | bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken:                    |     |
|    | bei 1 Vollgeschoß  | 0,5 |
|    | bei 2 Vollgeschossen   | 0,8 |
|    | bei 3 Vollgeschossen   | 1,0 |
|    | bei 4 und mehr Vollgeschossen  | 1,1 |
| c) | bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall | 0,5 |
| d) | bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken:               |     |
|    | ohne bauliche Nutzung  | 0,8 |
|    | bei 1 Vollgeschoß  | 1,0 |

bei 2 Vollgeschossen	1,6
bei 3 Vollgeschossen	2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	2,2

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von 2,2.

- (5) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach den Abs. 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 6,14 €.

#### § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9  
Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken, für die eine Anschlußgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Wasserversorgungsbeitrag in Höhe der Wasseranschlußgebühr nach der Wassersatzung vom 4.4.1972 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**Abschnitt III**

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10  
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11  
Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12  
Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine Grundgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Leistung des Wasserzählers und beträgt:

für einen Wasserzähler	Qn 2,5	7,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 6	14,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 6 bis Qn 15	35,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 15	70,00 €/Monat
für einen Verbundzähler		112,00 €/Monat.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,59 € (netto).

§ 13  
Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen  
und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), werden pro 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum 2 m<sup>3</sup> Wasser nach § 12 Abs. 2 berechnet, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die monatliche Grundgebühr (§12 Abs. 1) zu entrichten.

§ 14  
Überprüfung der Wasserzähler

- (1) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers, so ist dieser durch Beauftragte der Stadtwerke zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der nach der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen für Kaltwasserzähler anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme, die Überprüfung und die Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen.

Ergibt sich, daß der Wasserzähler über die eichrechtlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, so tragen die Stadtwerke die entstandenen Kosten.

Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ablesabschnittes.

§ 15  
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 16

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat voll berechnet.

## § 17

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

## § 18

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind am 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach einer für das Jahr vorgenommenen Schätzung berechnet.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt IV**

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

## § 19

### Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für das Setzen des Wasserzählers sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Das Setzen des Wasserzählers gilt als selbständige Maßnahmen
- (2) Die Unterhaltung und die Erneuerung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen den Stadtwerken.

§ 20  
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

**Abschnitt V**

Gemeinsame Vorschriften

§ 21  
Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den in den §§ 4, 12, 13, 14 und 19 aufgeführten Beiträgen und Gebühren hat der Gebührenpflichtige die Mehrwertsteuer nach den jeweils geltenden Sätzen zu tragen.

§ 22  
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 23  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.



§ 24  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 25  
Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird ein Zwangsmittel bis zu 250,- € angedroht. Ferner kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger stattfinden.
- (2) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89) entsprechend.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Ist dieselbe Zu widerhandlung gemäß § 24 der Satzung geahndet worden, so ist die Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes ausgeschlossen, sobald der nach dieser Satzung Handlungspflichtige seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 26  
Inkrafttreten

Diese 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Holzminden, den 12. Dezember 2022

Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Christian Belke

Die 20. Änderungssatzung wurde am 19.12.2022 im Täglichen Anzeiger Holzminden bekanntgemacht